

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bedeutet Religionsfreiheit ihrer Einschätzung nach auch die Möglichkeit sämtliche Religionen, eine bestimmte Religion oder eine andere als die eigene Religion strikt abzulehnen oder beispielsweise eine These zu äußern wie der frühere Bundesinnenminister Otto Schily (SPD), dass zur Religionsfreiheit auch gehört, behaupten zu können, dass der ganze Islam ein Irrtum sei (vgl. SPIEGEL)?
2. Kann die Ablehnung einer Religion aus ihrer Sicht verfassungsfeindlich sein bzw. unter welchen Umständen?
3. Wieso wird es aus ihrer Sicht teilweise, z. B. vom Verfassungsschutz oder von Politikern, als möglicher Verstoß gegen die demokratische Grundordnung beschrieben, wenn jemand den Islam (oder eine andere Religion) ablehnt und die Person wird als „islamfeindlich“ beschrieben?
4. Ist die Bezeichnung einer Person oder Organisation als „islamfeindlich“, nur weil der Islam (in der Regel mit Begründungen) abgelehnt wird, aus ihrer Sicht nicht ein Verstoß gegen die (negative) Religionsfreiheit, jedenfalls wenn es keine faktischen Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Person den Anhängern schaden will?
5. Besteht nach ihrer Auffassung nicht somit durch die (negative) Religionsfreiheit ein Recht auf „Islamfeindlichkeit“, „Christenfeindlichkeit“ oder „Religionsfeindlichkeit“, solange sich diese nur auf die Ablehnung der jeweiligen Religion bezieht und nicht bedeutet, dass Personen anderen Glaubens die Ausübung ihres Glaubens verhindert werden soll?
6. Wird die Bezeichnung „islamfeindlich“ ihrer Einschätzung nach gegenwärtig inflationär genutzt, weil damit eben nicht „feindliche“ im Sinne von schädlichen Aktivitäten bezeichnet werden, sondern weil die Bezeichnung bereits für Personen, die den Islam ablehnen, verwendet wird?

7. Ist „Islamfeindlichkeit“ ihrer Einstufung oder der Einstufung der ihr untergeordneten Behörden nach eine Form von Rassismus und wenn dem so ist, gilt das auch für Christenfeindlichkeit?
8. Gab es in den letzten zehn Jahren Unterstützungen, beispielsweise finanzieller Art, mit Landesmitteln an den „Zentralrat der Ex-Muslime“ (ZdE) oder ähnliche Organisationen, die sich an ausgetretene Muslime wenden?

07.02.2019

Dr. Podeswa AfD

### Begründung

Die Bedeutung der Religionsfreiheit sowie der negativen Religionsfreiheit scheint sich nach Auffassung des Fragestellers über die Jahre gewandelt zu haben. Dies legen zumindest die früheren Einschätzungen von Politikern nahe, deren Parteien heute eine wesentlich andere Einschätzung zu verbreiten scheinen. Insofern soll die Kleine Anfrage klären, was schon immer eine offiziell verfassungsfeindliche Einschätzung war, was zu einer geworden ist und was nicht.

### Antwort

Mit Schreiben vom 1. März 2019 Nr. RA-7164.0/135 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Bedeutet Religionsfreiheit ihrer Einschätzung nach auch die Möglichkeit sämtliche Religionen, eine bestimmte Religion oder eine andere als die eigene Religion strikt abzulehnen oder beispielsweise eine These zu äußern wie der frühere Bundesinnenminister Otto Schily (SPD), dass zur Religionsfreiheit auch gehört, behaupten zu können, dass der ganze Islam ein Irrtum sei (vgl. SPIEGEL)?*
2. *Kann die Ablehnung einer Religion aus ihrer Sicht verfassungsfeindlich sein bzw. unter welchen Umständen?*
3. *Wieso wird es aus ihrer Sicht teilweise, z. B. vom Verfassungsschutz oder von Politikern, als möglicher Verstoß gegen die demokratische Grundordnung beschrieben, wenn jemand den Islam (oder eine andere Religion) ablehnt und die Person wird als „islamfeindlich“ beschrieben?*

4. *Ist die Bezeichnung einer Person oder Organisation als „islamfeindlich“ nur weil der Islam (in der Regel mit Begründungen) abgelehnt wird aus ihrer Sicht nicht ein Verstoß gegen die (negative) Religionsfreiheit, jedenfalls wenn es keine faktischen Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Person den Anhängern schaden will?*
5. *Besteht nach ihrer Auffassung nicht somit durch die (negative) Religionsfreiheit ein Recht auf „Islamfeindlichkeit“, „Christenfeindlichkeit“ oder „Religionsfeindlichkeit“, solange sich diese nur auf die Ablehnung der jeweiligen Religion bezieht und nicht bedeutet, dass Personen anderen Glaubens die Ausübung ihres Glaubens verhindert werden soll?*

Eines der Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes [GG]). Die Menschenwürde ist ihrem Wesen nach egalitär, da sie ausschließlich auf der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung beruht. Mit ihr unvereinbar sind insbesondere Ungleichbehandlungen, welche gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen, die sich ihrerseits als Konkretisierungen der Menschenwürde darstellen.

Gemessen an diesem Maßstab ist die Schwelle von der aus verfassungsschutzrechtlicher Sicht unbedenklichen Islamkritik zur verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit überschritten, wenn nicht nur im Sinne einer Meinungskundgabe Kritik geübt wird, sondern ein finales Handlungselement hinzukommt, mit dem Ziel, Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – hier vornehmlich die Religionsfreiheit und die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG – außer Geltung zu setzen. Es müssen also Anhaltspunkte dafür erkennbar sein, dass die geäußerten Ansichten auch aktiv handelnd mit dem Ziel der Außerkräftsetzung verfassungsschutzrelevanter Rechtsgüter umgesetzt werden sollen.

Extremistische Bestrebungen im Zusammenhang mit islamfeindlichen Äußerungen richten sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG und die Religionsfreiheit. Als extremistisch sind daher bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu beurteilen, welche die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime und den Islam und seine Glaubensgemeinschaften außer Kraft setzen bzw. beseitigen wollen. Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf Gefahren eines politischen Islam für unsere Grundwerte hinweist, unterliegt demgegenüber nicht dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes.

6. *Wird die Bezeichnung „islamfeindlich“ ihrer Einschätzung nach gegenwärtig inflationär genutzt, weil damit eben nicht „feindliche“ im Sinne von schädlichen Aktivitäten bezeichnet werden, sondern weil die Bezeichnung bereits für Personen, die den Islam ablehnen, verwendet wird?*

Diese Auffassung und die darin enthaltenen Feststellungen werden seitens der Landesregierung nicht geteilt.

7. *Ist „Islamfeindlichkeit“ ihrer Einstufung oder der Einstufung der ihr untergeordneten Behörden nach eine Form von Rassismus und wenn dem so ist, gilt das auch für Christenfeindlichkeit?*

Sozialwissenschaftliche Konzepte, wie beispielsweise das Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, sehen in islamfeindlichen und rassistischen Einstellungen unterschiedliche Ausprägungen des gleichen Phänomens, wobei sich diese Ausprägungen überschneiden können. So werden in beiden Fällen Menschen aufgrund einer bestehenden oder auch nur zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer Gruppe abgewertet bzw. in ihren Grundrechten eingeschränkt. Geschieht dies allerdings bei rassistischen Einstellungen aufgrund der biologischen oder kulturellen Zugehörigkeit zu einer (konstruierten) Ethnie, erfolgt es im Falle von islamfeindlichen Einstellungen aufgrund der Zugehörigkeit zum Islam. Die verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit ist nicht in jedem Fall auch als eine Unterform des Rassismus zu werten.

Vom Verfassungsschutz wären ggf. auch christenfeindliche Bestrebungen zu beobachten. Im Unterschied zu islamfeindlichen und antisemitischen Bestrebungen sind solche Bestrebungen im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes, die sich gegen Christen richten, in Baden-Württemberg bislang nicht bekannt geworden.

*8. Gab es in den letzten Jahren Unterstützungen, beispielsweise finanzieller Art, mit Landesmitteln an den „Zentralrat der Ex-Muslime“ (ZdE) oder ähnliche Organisationen, die sich an ausgetretene Muslime wenden?*

Unterstützungen im genannten Sinne sind der Landesregierung nicht bekannt.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport